

Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 28. Mai 2026

82. Stück

Inhalt

643. Curriculum für das **Doktoratsstudium der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften** an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck (Neuerlassung 2026)

Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 28.01.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.03.2026:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, und des § 41 des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen“, verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10.02.2022, 17. Stück, Nr. 277, idgF, wird verordnet:

Curriculum für das
Doktoratsstudium der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

(Neuerlassung 2026)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Qualifikationsprofil
- § 4 Umfang und Dauer
- § 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen
- § 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 7 Pflicht- und Wahlmodule
- § 8 Dissertation
- § 9 Prüfungsordnung
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Doktoratsstudium der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – UG der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, welches sich vom Diplomstudium bzw. Masterstudium gemäß Abs. 2 nicht wesentlich unterscheidet.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommende Studien gelten folgende an der Universität Innsbruck eingerichtete Studien:
 1. ein Diplomstudium der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät,
 2. ein Magisterstudium/Masterstudium der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von max. 30 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (4) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreubar erachtet wurde.

§ 3 Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verfügen über profunde Kenntnisse auf dem Gebiet ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen weitest fortgeschrittene und spezialisierte Theorien und Methoden, die zur Lösung zentraler Fragestellungen in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden. Durch das Verfassen einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert und einer nationalen und internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Sie identifizieren zentrale wissenschaftliche Fragestellungen und führen diese selbstständig einer kritischen Analyse zu. Sie können neue und komplexe Ideen und Methoden selbstständig entwickeln und miteinander verbinden. Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verfügen über die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben selbstständig zu konzipieren und durchzuführen, und sind qualifiziert, diese Prozesse auch wissenschaftstheoretisch zu reflektieren. Sie handeln dabei wissenschaftlich integer und fühlen sich den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Sie sind qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften sind befähigt, zum gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und/oder kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen professionellen Umfeld beizutragen. Sie sind qualifiziert, wissenschaftliche Foren zu organisieren, Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Kolleginnen und Kollegen, Studierenden sowie Expertinnen und Experten national und international zu diskutieren und vor studentischem bzw. akademischem Publikum und interessierten fachfremden Personen vorzutragen bzw. diese Erkenntnisse zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften verfügen über die Kompetenz, sich konstruktiv in einen interdisziplinären Diskurs einzubringen. Sie sind befähigt, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.

- (2) Als berufliche Tätigkeiten kommen vor allem wissenschaftliche und leitende Tätigkeiten in öffentlichen und privaten Institutionen und Unternehmen in Frage. Dazu zählen neben Universitäten und Forschungseinrichtungen u.a. Tätigkeitsfelder in Journalismus, Verlagswesen, Rundfunk und Fernsehen, Theater, Film, Neuen Medien, Sprachberatung, technischer Redaktion, Fachkommunikation, Terminologearbeit, inter- und intralingualer Translation bzw. inter- und intralingualem Projektmanagement.

§ 4 Umfang und Dauer

Das Doktoratsstudium der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften umfasst 180 ECTS-AP; das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

1. Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 25.
2. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungszahl: 25.

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium gemäß Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien gemäß Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP aus dem gekennzeichneten Lehrangebot für PhD- und Doktoratsstudien gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren.	-	10
	Summe	-	10
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über profunde Kenntnisse auf dem Gebiet ihres Dissertationsthemas und können weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden für die Durchführung der Dissertation anwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Interdisziplinäres Seminar für Dissertantinnen und Dissertanten	SSt	ECTS-AP
	SE Interdisziplinäres Seminar für Dissertantinnen und Dissertanten Die Studierenden präsentieren ihre Dissertationsprojekte in einem interdisziplinären Kontext und stellen sie zur Diskussion.	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können Teilergebnisse aus ihrem Dissertationsprojekt zielgruppenorientiert präsentieren und zur Diskussion stellen. Sie können die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis genauestens einhalten sowie diese erklären und weitervermitteln. Sie sind in der Lage, disziplinübergreifend die Forschungsleistungen anderer zu analysieren und kritisch zu reflektieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Defensio)	SSt	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden können die Ergebnisse der Dissertation in einer mündlichen Präsentation darstellen, analysieren und kritisch reflektieren. Sie können die theoretische und methodologische Position ihrer Dissertation im wissenschaftlichen Diskurs begründen und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Fragestellung ihrer Dissertation verteidigen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Pflicht- und Wahlmodule sowie der Dissertation.		

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS-AP zu absolvieren.

1.	Wahlmodul: Generische Kompetenzen I	SSt	ECTS-AP
	Unter Berücksichtigung der Dissertationsvereinbarung sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot Generische Kompetenzen für PhD- und Doktoratsstudien im Umfang von 5 ECTS-AP zu wählen. Es wird empfohlen, eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich Gender Studies, Frauen- und Geschlechterforschung zu besuchen.	-	5
	Summe	-	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über generische und/oder interdisziplinäre Kompetenzen gemäß den Lernergebnissen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Sie können auf höchstem Niveau Zusammenhänge zu ihrem eigenen Fachwissen herstellen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Wahlmodul: Generische Kompetenzen II	SSt	ECTS-AP
	Unter Berücksichtigung der Dissertationsvereinbarung sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot Generische Kompetenzen für PhD- und Doktoratsstudien im Umfang von 5 ECTS-AP zu wählen (andere Lehrveranstaltungen als bei Wahlmodul 1).	-	5
	Summe	-	5
Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über generische und/oder interdisziplinäre Kompetenzen gemäß den Lernergebnissen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Sie können auf höchstem Niveau Zusammenhänge zu ihrem eigenen Fachwissen herstellen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Wahlmodul: Sprachwissenschaftliche Theorie und Methodik	SSt	ECTS-AP
	VU Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft Die Lehrveranstaltung gibt einen vertiefenden Überblick über Methoden und Theorien der Sprachwissenschaft. Darauf aufbauend werden die aktuellen Debatten zu Inhalten, Begriffsbestimmungen und methodischen Zugängen auf höchstem Niveau reflektiert.	2	5
	Summe	2	5
Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über profunde Kenntnisse im Hinblick auf Theorien und Methoden sowie die aktuellen Debatten der Sprachwissenschaft und sind in der Lage, auf höchstem Niveau differenziert und kritisch zu divergierenden Konzepten und Verständnisweisen Stellung zu nehmen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Wahlmodul: Literaturwissenschaftliche Theorie und Methodik	SSt	ECTS-AP
	VU Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft Die Lehrveranstaltung gibt einen vertiefenden Überblick über Methoden und Theorien der Literaturwissenschaft. Darauf aufbauend werden die aktuellen Debatten zu Inhalten, Begriffsbestimmungen und methodischen Zugängen auf höchstem Niveau reflektiert.	2	5
	Summe	2	5
Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über profunde Kenntnisse im Hinblick auf Theorien und Methoden sowie die aktuellen Debatten der Literaturwissenschaft und sind in der Lage, auf höchstem Niveau differenziert und kritisch zu divergierenden Konzepten und Verständnisweisen Stellung zu nehmen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Wahlmodul: Kulturwissenschaftliche Theorie und Methodik	SSt	ECTS-AP
	VU Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft Die Lehrveranstaltung gibt einen vertiefenden Überblick über Methoden und Theorien der Kulturwissenschaft. Darauf aufbauend werden die aktuellen Debatten zu Inhalten, Begriffsbestimmungen und methodischen Zugängen auf höchstem Niveau reflektiert.	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über profunde Kenntnisse im Hinblick auf Theorien und Methoden sowie die aktuellen Debatten der Kulturwissenschaft und sind in der Lage, auf höchstem Niveau differenziert und kritisch zu divergierenden Konzepten und Verständnisweisen Stellung zu nehmen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

6.	Wahlmodul: Medienwissenschaftliche Theorie und Methodik	SSt	ECTS-AP
	VU Theorien und Methoden der Medienwissenschaft Die Lehrveranstaltung gibt einen vertiefenden Überblick über Methoden und Theorien der Medienwissenschaft. Darauf aufbauend werden die aktuellen Debatten zu Inhalten, Begriffsbestimmungen und methodischen Zugängen auf höchstem Niveau reflektiert.	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über profunde Kenntnisse im Hinblick auf Theorien und Methoden sowie die aktuellen Debatten der Medienwissenschaft und sind in der Lage, auf höchstem Niveau differenziert und kritisch zu divergierenden Konzepten und Verständnisweisen Stellung zu nehmen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

7.	Wahlmodul: Translationswissenschaftliche Theorie und Methodik	SSt	ECTS-AP
	VU Theorien und Methoden der Translationswissenschaft Die Lehrveranstaltung gibt einen vertiefenden Überblick über Methoden und Theorien der Translationswissenschaft. Darauf aufbauend werden die aktuellen Debatten zu Inhalten, Begriffsbestimmungen und methodischen Zugängen auf höchstem Niveau reflektiert.	2	5
	Summe	2	5
	Lernergebnisse: Die Studierenden verfügen über profunde Kenntnisse im Hinblick auf Theorien und Methoden sowie die aktuellen Debatten der Translationswissenschaft und sind in der Lage, auf höchstem Niveau differenziert und kritisch zu divergierenden Konzepten und Verständnisweisen Stellung zu nehmen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

8.	Wahlmodul: Wissenschaftlicher Diskurs I	SSt	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im nationalen und internationalen Rahmen von Konferenzen, Projekten und vergleichbaren Veranstaltungen. Die Wahlmodule 8 und 9 können bei entsprechend zeitintensiven Projekten (im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP) auch bei ein- und derselben Veranstaltung absolviert werden.	-	5
	Summe	-	5
Lernergebnisse: Die Studierenden können ihr Dissertationsprojekt oder einen Teil ihres Dissertationsprojekts in Form eines wissenschaftlichen Vortrags präsentieren, ihren wissenschaftlichen Beitrag vor dem Hintergrund von Diskussionsbeiträgen verteidigen und die Kritik von Diskursteilnehmerinnen und -teilnehmern in Hinblick auf ihre Relevanz beurteilen. Sie können die Forschungsleistungen anderer im Diskurs analysieren und kritisch bewerten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

9.	Wahlmodul: Wissenschaftlicher Diskurs II	SSt	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im nationalen und internationalen Rahmen von Konferenzen, Projekten und vergleichbaren Veranstaltungen. Die Wahlmodule 8 und 9 können bei entsprechend zeitintensiven Projekten (im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP) auch bei ein- und derselben Veranstaltung absolviert werden.	-	5
	Summe	-	5
Lernergebnisse: Die Studierenden können ihr Dissertationsprojekt oder einen Teil ihres Dissertationsprojekts in Form eines wissenschaftlichen Vortrags präsentieren, ihren wissenschaftlichen Beitrag vor dem Hintergrund von Diskussionsbeiträgen verteidigen und die Kritik von Diskursteilnehmerinnen und -teilnehmern in Hinblick auf ihre Relevanz beurteilen. Sie können die Forschungsleistungen anderer im Diskurs analysieren und kritisch bewerten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

§ 8 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP zu verfassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die abgeschlossene Dissertation ist als Monographie oder als inhaltlich zusammenhängende Sammlung von wissenschaftlichen Aufsätzen mit einem Rahmentext bestehend aus Theorierahmen und Schlussfolgerungen („kumulative Dissertation“) bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter in elektronischer Form einzureichen.
- (3) Das Thema der Dissertation ist den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft und/oder Translationswissenschaft zu entnehmen.

- (4) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) als verantwortliche Hauptbetreuerin oder verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Fällen kann die oder der Studierende auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 und 2 sowie der Wahlmodule 1 bis 7 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei
 1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungsprüfungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;
 2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (2) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich, Prüfungsarbeit) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
- (3) Die Leistungsbeurteilung der Wahlmodule 8 und 9 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer aufgrund des Beitrags, den die bzw. der Studierende zu der jeweiligen Veranstaltung/den jeweiligen Veranstaltungen oder zum jeweiligen Projekt geleistet hat. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 3 hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Personen, stattzufinden.

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ oder „Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“ verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 das Doktoratsstudium der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften beginnen.
- (2) Ordentliche Studierende, die das Doktoratsstudium Sprach- und Medienwissenschaft, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 28. April 2009, 90. Stück, Nr. 283, vor dem 1. Oktober 2026 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von längstens acht Semestern abzuschließen.
- (3) Wird das Doktoratsstudium Sprach- und Medienwissenschaft gem. Abs. 2 nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden diesem Curriculum (Neuerlassung 2026) unterstellt. Im

Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesem Curriculum zu unterstellen.

Für die Curriculum-Kommission:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Beatrix Schönherr

Für den Senat:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Obwexer
